

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

**Nichtleistungskonditionen (2)
/ Inhalt und Umfang des
Bereicherungsanspruchs**

Evaluation

Veranstaltung:

ZR IVa (Bereicherungsrecht)

Lehrperson:

Univ.-Prof. Dr. Guido Pfeifer

Evaluationstermin:

18.06.2019, 14:00 - 16:00 Uhr

URL:

<http://r.sd.uni-frankfurt.de/c9c3df2d>

QR-Code:





NOCH EINMAL:
ZUM VERHÄLTNIS VON
MORALITÄT
UND
SITTlichkeit

VORTRAG VON
JÜRGEN
HABERMAS

19. Juni 2019
18.00 Uhr
Goethe-Universität
Campus Westend
Hörsaalgebäude
HZ 1

NORMATIVE ORDERS
Exzellenzcluster an der Goethe-Universität Frankfurt am Main



Wiederholung

- Welche **Funktion** hat § 816 Abs. 1 S. 1?
- Wie wird der Begriff der **Verfügung** definiert?
- Wer ist **Nichtberechtigter** im Sinne des § 816 Abs. 1 S. 1?
- Wodurch kann ein **Berechtigter (§ 816 I 1)**, der eine unwirksame Verfügung genehmigt, die damit verbundenen **Risiken** mindern?

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Anwendbarkeit
 - **Subsidiarität** gegenüber den besonderen Eingriffskonditionen der §§ 816, 822
 - Vorrang der §§ 987 ff. bezüglich Schadensersatz und Nutzungen; hinsichtlich Substanzwert aber Anwendbarkeit neben §§ 989, 990 BGB
 - „**in sonstiger Weise**“:
Subsidiarität gegenüber Leistungskondition

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Tatbestandliche Besonderheiten
 - „auf Kosten“:

Bestimmung des **Bereicherungsgläubigers**

- früher: Widerrechtlichkeitstheorie
- heute: Lehre vom **Zuweisungsgehalt**

BGHZ 107, 117, 120: „Ein Bereicherungsausgleich über die Eingriffskondition findet nur statt, wenn der Schuldner sich eine geschützte Rechtsposition des Gläubigers zu eigen macht, deren Nutzen ihm ohne die Gestattung des Rechtsinhabers in rechtmäßiger Weise nicht zukäme. [...] , wenn in den Zuweisungsgehalt eines Rechtsguts eingegriffen wird, dessen wirtschaftliche Verwertung dem Gläubiger vorbehalten ist.“

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Tatbestandliche Besonderheiten
 - **Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung**
 - Bestimmung des **Bereicherungsschuldners**
 - Schuldner ist, wer durch den Eingriff unmittelbar begünstigt wird (nicht zwingend der Eingreifende)
 - **Rechtsgrundlosigkeit**
 - Grundsätzlich **indiziert** (kein Zuweisungsgehalt)
 - **Ausnahmen** beim „kondiktionsfesten“ Erwerb
 - z.B. bei §§ 932 ff., 892, 1207, 2366
 - Nicht bei §§ 946 ff.
 - Str. bei § 879

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Fallgruppen
 - **Sachnutzung**
 - regelmäßig Besitz als faktische Voraussetzung der Nutzung
 - Vorrang der §§ 987 ff. BGB
 - **Sachverbrauch**
 - Von §§ 987 ff. BGB nicht erfasst
 - Argument aus § 993 Abs. 1 BGB

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Fallgruppen

- **Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff.**

- Wertausgleich nach Bereicherungsrecht, § 951 I 1
 - Rechts**grund**verweisung (h.M.)

Argument:

Lediglich dingliche Zuweisung durch §§ 946 ff. BGB,
aber kein Behaltensgrund für den Wert

- Vorrang der Leistungskondiktion?

Beispielsfall 42:

D stiehlt beim Eigentümer E zwei Jungbullen und veräußert sie an F. Dieser verwertet sie gutgläubig in seiner Fleischwarenfabrik. E verlangt jetzt Wertersatz.

Mit Erfolg?

Beispielsfall 42:

E → F auf Wertersatz

AGL: **§§ 950, 951, 812 I 1 1./2. Alt.**

1. Rechtsverlust infolge Verarbeitung, § 950:

- Neue Sache
- Mehrwert

2. Rechts**grund**verweisung des § 951 I 1:

Leistungs- oder Nichtleistungskondiktion?

- Verarbeitung regelmäßig „Eingriff“
- Aber: Prinzipieller Vorrang der Leistungskondiktion
- Hier: Leistungsbeziehung zwischen D und F (§ 433)
- Aber: Wg. § 935 I konnte D lediglich den Besitz, nicht aber das Eigentum leisten; Eigentumserwerb des F kraft Gesetzes, § 950 (s.o.); folglich **§ 812 I 1 2. Alt anwendbar**

Beispielsfall 42:

3. Voraussetzungen

- Etwas erlangt: (Mehr-) Wert der neuen Sache
- In sonstiger Weise: Nicht durch Leistung (s.o.)
- Auf Kosten des E: Verwertung der Sache ist grds. dem Eigentümer zugewiesen
- Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung: F ist begünstigt
- Ohne Rechtsgrund: indiziert; §§ 946 ff. geben keinen Behaltensgrund

Ergebnis: Anspruch (+), Höhe: § 818 II

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Fallgruppen
 - Eingriff in andere Rechte
 - insbesondere Rechte an immateriellen Gütern (z.B. Patent, Marke, etc.), aber auch sog. Rahmenrechte (vgl. das „sonstige“ Recht in § 823 Abs. 1 BGB)
 - Lehre vom Zuweisungsgehalt (s.o.)

§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Rechtsfolge:

Herausgabe des Erlangten

- Nach h.M. **objektiver Wert (§ 818 II)**
- (Widerspruch zur h.M. bei § 816 I 1)
- Kein Berufen auf mangelnde
Aufwendersparnis bei § 818 III
- Keine Anrechnung der an einen Dritten
erbrachten Gegenleistung gemäß § 818 III

Aufwendungskondition

- Konkurrenzen
 - (Gescheiterte) Vertragverhältnisse und ihre Rückabwicklung
 - Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683 S. 1, 670
 - Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 994 ff.

Aufwendungskondition

- Tatbestandliche Besonderheiten
 - „**auf Kosten**“: Bestimmung des **Bereicherungsgläubigers**
 - Aber: **anders als bei Eingriffskondition** hier willentliche Vermögensverschiebung; daher nicht Widerspruch zu Zuweisungsgehalt einer geschützten Rechtsposition entscheidend, sondern **Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung**
 - **Rechtsgrundlosigkeit**: wie bei allgemeiner Eingriffskondition **indiziert**

Beispielfall 43:

S ärgert sich bereits seit längerem, dass das Haus seiner Mutter immer unansehnlicher wird. Als ihn seine Frau auffordert, etwas zu unternehmen, schließlich werde er „ohnehin einmal alles erben“, lässt er während eines Kuraufenthaltes seiner Mutter das Dach des Hauses für 40.000,- EURO sanieren. Wenig später erfährt er, dass seine Mutter das Haus ihrer Enkelin E gegen eine vertragliche Zusage der Pflegebetreuung im Alter übertragen hat. S verlangt daraufhin von E die 40.000,- EURO ersetzt.

Zu Recht?

Beispielsfall 43:

- AGL: Vertrag (-)
- AGL: GoA (-), kein FGFW des S
- AGL: EBV (-), kein Besitz des S
- AGL: § 812 I 1 2. Alt.
 - Etwas erlangt: Sanierung (= Wertsteigerung Eigentum)
 - In sonstiger Weise: Nicht durch Leistung
Hier: Keine bewusste und zweckgerichtete Vermehrung des Vermögens der E durch S (Abgrenzung!)

Beispielsfall 43:

- AGL: § 812 I 1 2. Alt.
 - Auf Kosten des S:
 - Aufwendungen: freiwilliger Vermögensverlust
 - E dadurch unmittelbar begünstigt
 - Ohne Rechtsgrund: indiziert
- Ergebnis:
Ersatz der dauerhaften Werterhöhung, § 818 II
- Folgeproblem: Aufgedrängte Bereicherung

Rückgriffskondiktion

- Konkurrenzen:
Subsidiarität gegenüber allen anderen
Regresswegen
 - Legalzession (z.B. §§ 426 II, 774 I)
 - Originäre Ansprüche des Leistenden (z.B. § 670, §§ 677, 683 S. 1, 670)
- Vorrang der Leistungskondiktion
- Sonderproblem:
Leistung auf vermeintlich eigene Schuld

Beispielsfall 44:

P ist privater Unfallversicherer; er bezahlt die Heilbehandlung für das Kind des G in der Annahme, dass diese Kosten durch einen Freizeitunfall des Kindes verursacht worden seien. Tatsächlich handelte es sich aber um einen Unfall in der Schule, so dass der gesetzliche Unfallversicherungsträger S zur Leistung verpflichtet war.

Kann P jetzt gegen S einen Rückgriffsanspruch geltend machen?

Beispielsfall 44:

- AGL: Vertrag (-)
- AGL: GoA
 - §§ 677, 683 S. 1, 670 (-), kein FGFW
 - §§ 687 II, 684 S. 1 (-), keine angemäÙte FremdgeschäÙtsföhrung
- AGL: § 812 I 1 2. Alt.
 - Etwas erlangt: Befreiung von der Schuld
 - Problem:
 - P wollte (uspr.) auf **eigene Schuld** zahlen

Beispielsfall 44:

- AGL: § 812 I 1 2. Alt.
 - Etwas erlangt: Befreiung von der Schuld
 - Problem:
 - P wollte (urspr.) auf **eigene Schuld** zahlen
 - An sich Vorrang der Leistungskondiktion im Verhältnis P – Kind
 - Aber: Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Tilgungsbestimmung iSd § 267? (**str.**)
 - BGH: (+), iRd § 242 und im Einzelfall
 - Lit.: (-), Argumente:
 - » Ungerechtfertigtes Wahlrecht des P (Insolvenzrisiko!)
 - » Aufgedrängte Zahlung für S (Einreden, Regress u.U. erschwert), §§ 404 ff. analog

Funktion der §§ 818-820

- Rechtsfolgenkonkretisierung
 - Gegenständliches oder wertmäßiges Vorhandensein des „Erlangten“
 - **Herausgabepflicht nach Eigenart** des Erlangten
 - ***Nicht***: Bereicherung als Differenz zwischen Vermögenslage vor und nach dem Bereicherungsvorgang (Systematik!)
 - Modifikationen der Herausgabeverpflichtung
 - Erweiterung, § 818 I
 - Einschränkung, § 818 III

Beispielfall 45:

A und B tauschen: A übereignet dem B einen gebrauchten Pkw, B überträgt dem A zu sieben Prozent verzinsliche Pfandbriefe im Nennwert von 6.000,- €. Nach einem Jahr stellt B fest, dass A ihm einen erheblichen Unfall des Pkw in Täuschungsabsicht verschwiegen hat, obwohl er ihn ausdrücklich danach gefragt hatte. B ficht daher den Tauschvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Welche Herausgabeansprüche haben A und B?

Beispielsfall 45:

- A. A → B auf Herausgabe Pkw, § 812 I 1 1. Alt.
- Etwas erlangt: Eigentum und Besitz des Pkw
 - Durch Leistung: *solvendi causa* (§§ 480, 433 I 1)
 - Ohne Rechtsgrund: Tauschvertrag nichtig nach §§ 142 I, 123
 - Rechtsfolge, § 818 I: **Rückübereignung**

Beispielsfall 45:

B. B → A auf Herausgabe der Pfandbriefe nach § 812 I 1 1. Alt.

- Etwas erlangt:
 - Besitz der Pfandbriefe
 - Eigentum: Übereignung nichtig (Fehleridentität!)
- Durch Leistung: s.o.
- Ohne Rechtsgrund: s.o.
- Rechtsfolge, § 818 I: Rückübertragung des Besitzes (**Besitzkondition** neben § 985)

Funktion der §§ 818-820

- Gegenstand von Verweisungen
 - Rechts**folgen**verweisungen für Rückforderungen „nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung“ (z.B. § 531 II, § 684 S. 1, ähnlich § 346 III 2, § 347 II 2)
 - Ausnahme: § 951 I 1 (Rechts**grund**verweisung)

Wiederholung

- Welche Funktion erfüllt § 822 BGB?
- Inwieweit kann man die allgemeine Nichtleistungskondiktion des § 812 I 1 2. Alt. BGB als „**doppelt**“ **subsidiär** bezeichnen?
- Was ist bei der allgemeinen Nichtleistungskondiktion grundsätzlich hinsichtlich der **Rechtsgrundlosigkeit** zu beachten?